

Änderungen Personalreglement per 1.1.2025

Der Grosse Gemeinderat Interlaken hat anlässlich seiner Sitzung 15. Oktober 2024 untenstehende Änderungen des Personalreglementes beschlossen. Gegen diese Änderungen kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Mitarbeitergespräch

Artikel 12a, Absatz 2

¹ Abweichend von Artikel 48 PG bilden die Leistung und das Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die Zielvereinbarung, die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima, die berufliche Entwicklung und die Perspektiven Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs.

² Ausgenommen vom Mitarbeitergespräch ist das Reinigungspersonal gemäss Artikel 49 Absatz 1 PV. **Dies gilt sinngemäss für alle Mitarbeitenden im Stundenlohn.**

Treueprämie

Artikel 13, Abs. 2 - 4

¹ Anders als nach Artikel 97 Absatz 1 PV gilt als anrechenbare Dienstzeit für die Anspruchsberechtigung auf Treueprämien die gesamte im Dienst der Gemeinde und bis zum 31. Dezember 2018 im Dienst der Industriellen Betriebe geleistete Dienstzeit. *

² **Die Treueprämien werden gemäss PV Art. 95 "Ausrichtung" ausgerichtet, erstmals nach 10 Dienstjahren.**

³ **In Abweichung zu PV Art. 95 Abs. 2 und 3 wird die Treueprämie in einem entsprechenden Entgelt einschliesslich des anteilmässigen 13. Monatsgehalts ausgerichtet. Das Entgelt entspricht einem bezahlten Urlaub von elf Arbeitstagen und wird über den Lohnaufwand verbucht.**

⁴ **Eine ganze oder teilweise Umwandlung in bezahlten Urlaub kann durch den Gemeinderat nach Antrag durch den Mitarbeitenden bewilligt werden.**

Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit

Artikel 16, Abs. 2

¹ Für Nacht- und Wochenendarbeit werden Geld- und Zeitzuschläge ausgerichtet.

² Die Geldzuschläge entsprechen dem vom Regierungsrat für das Kantonspersonal festgelegten Ansatz. **Sie sind jedoch nicht pensionskassenpflichtig.***

Pikettzulagen

Artikel 17, Abs. 3

¹ Für die Pikettzulagen gilt abweichend von den Festlegungen des Regierungsrats gemäss Artikel 84a und Artikel 84c Absatz 3 PV der folgende Absatz 2. *

² Die Pikettzulagen werden durch den Gemeinderat im Rahmen folgender Leitplanken festgesetzt: *

- a) Die Pikettzulage erfolgt in Geld oder in zusätzlichen Freitagen; eine Kombination ist möglich.
- b) Die Geldzulage pro Piketttag entspricht maximal dem Ansatz des Regierungsrats für den Präsenzdienst.
- c) Die Pikettzulage in zusätzlichen Freitagen beträgt maximal einen Tag für eine Pikettwoche von sieben Tagen inklusive einem Wochenende und von einem halben Tag pro Feiertag, wenn dieser auf einen Werktag fällt.

³ ~~Die Pikettzulagen sind nicht pensionskassenpflichtig.~~ *

Jahresarbeitszeit-
saldo

Artikel 18c, "neu"

¹ In Abweichung zu PV Art. 136b genannten Saldi werden diese in Relation zum Beschäftigungsgrad gesetzt. Die genannten Saldi gelten somit bei einem Pensum von 100 Stellenprozenten und werden bei reduziertem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.

² In Abweichung zu PV Art. 136b Abs. 3 kann statt einer Kompensation in Geld ein Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen. Dafür muss zwingend jährlich durch den Mitarbeitenden ein Antrag an den Gemeinderat gestellt werden. Nach der Bewilligung werden die Details in einer Abbavereinbarung jährlich neu vereinbart.

Bildung der Langzeit-
kontoguthaben

Artikel 18d "neu"

In Abweichung zu PV Art. 160b Abs. 3 kann der Ressortvorsteher nach Antrag des Mitarbeitenden den zulässigen Höchstsaldo für das Langzeitkonto-Guthaben von 50 Tagen in Ausnahmefällen für einzelne Mitarbeitenden entsprechend erhöhen. Es wird jährlich eine entsprechende Vereinbarung mit Abbaumöglichkeiten erstellt und vom Gemeinderat genehmigt.